



# VERWENDUNGSERLAUBNIS NICHT-BIOLAND ZUTATEN

## Vorgaben zur Verwendungserlaubnis von Nicht-Bioland Bio-Zutaten: Sondergruppe Druschfrüchte

Erlaubte Fremdzutaten aus ökologischer Erzeugung zur Herstellung von Bioland-Lebensmitteln gemäß 7.3.1 der Bioland-Richtlinien

### 1. Erläuterung

Der Bioland e.V. erteilt hiermit gemäß 7.3.1 der Bioland-Richtlinien eine Verwendungserlaubnis für die nachfolgend aufgeführten Waren bzw. Warengruppen, die als Bioland-Zutat(en) nicht erzeugt werden bzw. nicht verfügbar sind und in geringfügigem Umfang als Fremdzutat in Bioland-Produkten eingesetzt werden können. Laut diesem Kapitel ist eine Verwendung von Fremdzutaten aus ökologischer Erzeugung für Bioland-Verarbeitungsprodukte in begründeten Ausnahmefällen in begrenztem Umfang möglich.

### 2. Sonderregelung für die Rohwarengruppe der Druschfrüchte

#### Qualitative Anforderung

Für die Rohwarengruppe der Druschfrüchte (siehe Aufstellung unter 3.) besteht eine Sonderregelung. Nicht-Bioland Bio-Druschfrüchte müssen grundsätzlich vor der Verarbeitung durch Bioland zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt über ein eigenes Zulassungssystem und kann nur von den autorisierten Bioland-Rohwarenhändlern für einen bestimmten verarbeitenden Bioland-Partner beantragt werden. Vor der Beantragung erfolgt eine Verfügbarkeitsprüfung auf Grundlage einer entsprechenden Datenbank. Nach der Zulassung erhalten die Nicht-Bioland Bio-Druschfrüchte den Status „Bioland-anerkannt“. Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für „Bioland-anerkannte Ware“ durch den verarbeitenden Bioland-Partner ist nicht erforderlich.

#### Quantitative Anforderung

Der Anteil „Bioland-anerkannter“ Rohware an der Gesamtmenge dieser verarbeiteten Rohware ist begrenzt. Der originäre Bioland-Anteil\* der Rohware muss, entsprechend der Vorgaben zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, jährlich bei mindestens 80% der Verarbeitungsmenge dieser Rohware liegen.

\* Anteil der Rohware landwirtschaftlichen Ursprungs, die von einem Bioland-Mitgliedsbetrieb erzeugt wurden.

### 3. Rohwaren der Kategorie Druschfrüchte

Druschfruchtkategorie	Rohwaren
Getreide und Pseudogetreide	<ul style="list-style-type: none"><li>• Weizen</li><li>• Dinkel</li><li>• Roggen</li><li>• Hafer</li><li>• Triticale</li><li>• Buchweizen</li><li>• Emmer</li><li>• Einkorn</li></ul>
Mais	<ul style="list-style-type: none"><li>• Körnermais</li></ul>
Leguminosen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erbsen</li><li>• Lupinen</li><li>• Linsen</li></ul>
Soja	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sojabohnen</li></ul>
Ölsaaten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sonnenblumen</li><li>• Raps</li><li>• Lein</li><li>• Leindotter</li></ul>

#### Bitte beachten:

Die hier aufgeführten Rohwaren dürfen bis zu 20 % als „Bioland anerkannte“ (siehe 2.) oder als genehmigte Rohwaren (siehe 4.) verwendet werden.

### 4. Ausnahme für Kleinmengen

Für die Verarbeitung von Kleinmengen bis max. 25 t pro Rohware (siehe aufgelistete Rohwaren unter 3.) pro Jahr kann direkt vom Verarbeiter eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.



**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:**

Bioland-Qualitätssicherung Verarbeitung

zertifizierung@bioland.de, 0821 34680-160